

Vossloh Aktiengesellschaft
Werdohl
International Securities Identification Number DE0007667107
Wertpapier-Kenn-Nummer 766 710

Zweite Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die ordentliche Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft vom 25. Juni 1998 hatte u.a. beschlossen, das Grundkapital in Stückaktien neu einzuteilen und den Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils auszuschließen. Die betreffenden Satzungsänderungen wurden am 24. Juli 1998 in das Handelsregister beim Amtsgericht Altena eingetragen.

Eine Bekanntmachung über die Umstellung des Grundkapitals und der damit – ebenfalls aufgrund des vorerwähnten Beschlusses der Hauptversammlung – verbundenen Umstellung der Börsennotierung erfolgte am 8. August 1998 im Bundesanzeiger und in der Börsen-Zeitung.

In dieser Bekanntmachung hatte die Vossloh Aktiengesellschaft u.a. ihre Aktionäre aufgefordert, ihre durch die Umstellung auf Stückaktie unrichtig gewordenen Nennbetragsaktien bis zum 16. November 1998 zur Einbuchung in Girosammelverwahrung einzureichen. Die folgenden Aktienurkunden sind jedoch bis heute nicht eingereicht worden:

- die Aktien im Nennbetrag von je DM 5,00 mit den Stücke-Nummern **504 501** und **504 502**,
- die Aktien im Nennbetrag von je DM 50,00 mit den Stücke-Nummern **218 bis 222, 243, 244, 283, 287, 18 021, 18 022, 18 079, 18 084 bis 18 086, 18 109 bis 18 113** und **22 001**.

Daher fordert die Vossloh Aktiengesellschaft hiermit im Sinne des § 73 Abs. 2 AktG auf, die vorgenannten Aktienurkunden (jeweils ausgestattet mit dem Kupon Nr. 20 sowie Talon) **bis 28. August 2006** einschließlich bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl zur Weiterleitung an die **Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main**, während der üblichen Schalterstunden einzureichen.

Da der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Vossloh Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist, werden keine Aktienurkunden neu ausgegeben. Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die Aktionäre entsprechend der sich aus den eingereichten Aktienurkunden ergebenden Beteiligung Miteigentum nach Bruchteilen an dem bei der Clearstream Banking AG in Sammelverwahrung genommenen Bestand an Stückaktien der Vossloh Aktiengesellschaft.

Für die Aktionäre wird die Umstellung auf Girosammelverwahrung kosten- und spesenfrei durchgeführt.

Die unrichtig gewordenen Aktienurkunden der Vossloh Aktiengesellschaft mit den vorgenannten Stücke-Nummern, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum 28. August 2006 eingereicht worden sind, werden nach § 73 AktG für kraftlos erklärt werden. Die erforderliche Genehmigung ist durch Beschluß des Amtsgerichts Iserlohn vom 26. September 2005 erteilt worden.

Werdohl, im Juni 2006

Vossloh Aktiengesellschaft
Der Vorstand